

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von uns zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung der Geschäftsbedingungen wird zugleich für alle zukünftigen Verträge vereinbart.

1.2. Verträge zwischen dem Besteller und uns sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Bestellung

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Jede Auftragsbestätigung steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung.

2.2. Der Umfang unserer Lieferpflichten, insbesondere hinsichtlich Mengen- und Beschaffenheitsangaben, ergibt sich ausschließlich aus unserem schriftlichen Angebot und/oder unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Angaben in Prospekten, Katalogen etc. gelten nur dann als verbindlich, wenn sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.3. Es ist ausschließlich Angelegenheit des Bestellers, die Tauglichkeit unserer Produkte für seine Zwecke (einschließlich der Weiterverarbeitung durch ihn und die Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit unserer Produkte für die Zwecke des Bestellers setzt voraus, dass wir die Tauglichkeit schriftlich garantiert haben.

2.4. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Die Berechnung erfolgt in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Unsere Preise enthalten nicht die Kosten für Verpackung, Fracht, Zollgebühren sowie Abnahmezeugnisse und Materialbescheinigungen. Diese werden gesondert berechnet. Ist ausnahmsweise vereinbart, dass wir die Beförderungskosten bis zum vereinbarten Bestimmungsort tragen („frachtfreie Lieferung“), sind wir berechtigt, nach Auftragsbestätigung eintretende Frachterhöhungen dem Besteller anzulasten.

3.2. Unsere Rechnungen sind netto nach spätestens 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlungen des Bestellers werden stets zur Tilgung der ältesten fälligen Verbindlichkeit verwendet.

3.3. Wird eine unserer fälligen Forderungen auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von 2 Wochen nicht ausgeglichen oder bestehen begründete Zweifel am Erhalt der Gegenleistung, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheitsleistung auszuführen.

3.4. Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist nur bei von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

4. Lieferung

4.1. Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich und ausdrücklich garantiert. Fristen beginnen nicht, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.

4.2. Lieferungen erfolgen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers.

4.3. Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Ist die vereinbarte Lieferzeit in solchen Fällen bereits um mehr als 10 Wochen überschritten, so haben wir und der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn wir dem Besteller schriftlich mitgeteilt haben, dass die Leistung durch uns nicht oder nicht mehr erbracht werden kann.

4.4. Befinden wir uns im Lieferverzug, kann der Besteller durch schriftliche Erklärung erst dann zurücktreten, wenn er uns eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

4.5. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

5. Abnahme

5.1. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anzeige der Versandbereitschaft zu übernehmen. Geschieht dies, gleich aus welchen Gründen, nicht, so gehen Gefahr und Kosten der Lagerung auf den Besteller über.

5.2. Bei einem Kauf auf Abruf hat der Besteller die Ware spätestens drei Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft abzurufen.

5.3. Gerät der Besteller mit der Abnahme oder dem Abruf in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ohne die Notwendigkeit des Nachweises 25% des vereinbarten Preises als Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Unser Recht, den die Pauschale übersteigenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Besteller vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme

anfallenden Transportkosten trägt der Besteller. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Besteller schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

6.2. Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

6.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Bestellers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt uns der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Besteller darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Besteller jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, können wir vom Besteller verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

Der Besteller darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einzuziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen.

6.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Besteller und wir uns bereits jetzt einig, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller kostenfrei für uns verwahren.

6.5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Besteller.

6.6. Wenn der Besteller dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

7. Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und Rechtsmängeln

7.1. Erkennbare Mängel sind vom Besteller innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Prüfung bei Warenannahme nicht erkennbar waren, sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Rechte des Bestellers genügt die Absendung der Mängelrüge innerhalb der vorstehenden Fristen.

7.2. Begründete und ordnungsgemäß gerügte Mängel verpflichten uns, die fehlerhafte Ware innerhalb einer angemessenen Lieferzeit nach unserer Wahl entweder zu reparieren oder gegen eine fehlerfreie auszutauschen.

7.3. Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern sowie Schadensersatz zu verlangen, hat der Besteller nur dann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung bestehen jedoch nur, wenn der Mangel nicht unerheblich ist. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz zu verlangen, richtet sich in jedem Fall nach den Voraussetzungen in Ziffer 8. § 444 BGB bleibt unberührt.

Allgemeine Lieferbedingungen

7.4. Ansprüche wegen Mängeln der Sache bestehen nicht, wenn der Besteller eigenmächtig Reparaturversuche unternimmt oder unternommen lässt.

7.5 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres seit Lieferung der Ware.

8. Schadensersatz und Haftung

8.1. Wir haften für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden und Schäden nach dem ProdHaftG gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haften wir nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt.

8.4. Für alle übrigen Schäden haften wir nicht.

8.5. Die einen Schadensersatzanspruch begründenden Umstände sind uns innerhalb von 2 Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen.

8.6. Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren, sofern nicht ein Verbraucher betroffen ist, innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

9. Urheberrechte, Schutzrechte

9.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom Besteller als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach unseren Konstruktions- und sonstigen Unterlagen ist nicht gestattet.

9.2. Die Verantwortung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter trägt diejenige Partei, die die technische Ausführung vorschlägt oder Beschreibungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt.

10. Export, Compliance und Datenschutz

Export: Falls die Ware nicht beim Besteller verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der Besteller, rechtzeitig vor Auslieferung uns schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der Besteller diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch uns zur Verfügung stellt, sind wir zur sofortigen und entschädigungslosen Vertragskündigung berechtigt.

Anti-Bestechung / Compliance: Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich und unter Verletzung der anwendbaren Anti-Bestechungsgesetze, einschließlich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Anti-Bestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur außerordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.

Datenschutz: Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden.

Wir sind berechtigt, die Bestandsdaten des Bestellers zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des Bestellers, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist.

Wir werden dem Besteller auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Wir sind ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind beispielsweise: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG.

Dem Besteller steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen mit Ausnahme des Mahnverfahrens, ist für beide Teile der Ort, an dem wir unseren Sitz haben. Wir sind berechtigt, auch ein anderes nach Gesetz zuständiges Gericht anzurufen.

11.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

11.3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.